

INFORMATIONSSCHREIBEN BEREICH ARBEITSRECHTSBERATUNG - LÖHNE

Thema: **Coronavirus**

Lohnausgleichskassen

Wir stellen bei unserer täglichen Arbeit immer wieder fest, dass sich viele Kunden (verständlicherweise) unter dem System Lohnausgleichskasse nicht vorstellen können. Die meisten wurden von diesem Argument bisher auch glücklicherweise nie berührt.

Deshalb ein kurzes, vereinfachtes Informationsschreiben zu diesem Thema.

Prinzipiell wurde die Lohnausgleichskasse ins Leben gerufen, um Betrieben in Krise zu helfen. Durch die Lohnausgleichskasse übernimmt das Sozialversicherungsinstitut die Bezahlung der Arbeitnehmer, welche dadurch einen Teil (80% der Entlohnung bis zu einem Maximalbetrag, in der Praxis meist ca € 5,00 brutto pro Stunde) ihrer gewohnten Entlohnung auch in Krisenzeiten erhalten. Gespeist wird die Lohnausgleichskasse in der Regel durch Beitragszahlungen, welche alle betroffenen Betriebe monatlich entrichten.

Aus technischer Sicht wird zuerst ein Ansuchen gestellt, in welchem die Gründe, die voraussichtliche Dauer und die betroffenen Arbeitnehmer anzuführen sind und welches genehmigt werden muss. Die genehmigten Beträge können vom Arbeitgeber in den meisten Fällen mit dem Mod F24 der Einzahlungen Steuern/Sozialbeiträge verrechnet werden oder es kann auch sein, dass dem Arbeitgeber die Beträge direkt überwiesen werden.

Bei der Auszahlung der Beträge an die Mitarbeiter gibt es zwei Möglichkeiten:

Diese können vom Arbeitgeber direkt an seine Mitarbeiter vorgestreckt und später verrechnet werden oder die Beträge werden nach erfolgter Genehmigung direkt vom INPS an die Mitarbeiter ausbezahlt. Bei der zweiten Möglichkeit müssen die Mitarbeiter wesentlich länger auf ihr Geld warten.

Aktuell kommen in der Coronakrise 4 verschiedene Lohnausgleichskassen zur Anwendung (man kann sich keine aussuchen, die Zuteilung erfolgt nach Betriebsstätigkeit), welche alle ihre Eigenheiten haben auf welche wir hier aber nicht näher eingehen möchten.

- 1) Ordentliche Lohnausgleichskasse – Cassa Integrazione Guadagni Ordinaria CIGO
Für Betriebe mit IndustrieEinstufung und für das Baugewerbe (auch Handwerk)
- 2) Solidaritätsfonds FIS – Fondo Integrazione Salari
Für Betriebe mit durchschnittlich mehr als 5 Mitarbeitern, welche nicht Punkt 1) erfüllen und welche nicht im Handwerk eingestuft sind
- 3) Handwerkerfonds – FSBA Fondo Solidarietà Bilaterale Artigianato
Für Betriebe jeder Größe mit Einstufung Handwerk (außer Bau)
- 4) Sonderlohnaugleichskasse – Cassa Integrazione Guadagni in deroga CIG deroga
Vereinfacht ausgedrückt: alle anderen Arbeitgeber

Die ersten 3 der 4 angeführten Lohnausgleichskassen geben dem Arbeitgeber die Wahl, ob er die Beträge für seine Arbeitnehmer vorstrecken möchte oder nicht, bei der letzten Ausgleichskasse ist die Vorstreckung durch den Arbeitgeber zur Zeit (noch) nicht möglich.

Wir ersuchen Sie höflich uns mitzuteilen, wenn Sie eine Vorstreckung der Beträge in ihrem spezifischen Fall nicht möchten.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

www.contracta.it – Tel: 0473/497902 – E-Mail: personal@contracta.it

Meran, im März 2020